

## Klienten-Info Online im Textformat

Ausgabe 06+07/2005

### Inhaltsverzeichnis

- Knalleffekt im Getränkesteuerstreit
- Energieabgaben und Energieabgabenvergütung/Vorausvergütung bereits für 2005
- Eigenverbrauchsbesteuerung bei PKW-Auslandsleasing
- Berechnung der Urlaubstage/krankheitsbedingte Unterbrechung des Urlaubs und Kündigung
- Neues zu den Anspruchszinsen
- Zinsen aus ausländischen Bankguthaben und Erbschaftssteuerbefreiung von Kapitalvermögen
- Neue Luxustangente für PKW und Sachbezüge ab 2005
- Zur Anwendung der PKW-Angemessenheitsverordnung
- Privatnutzung eines Firmen-KFZ durch den wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer

### Knalleffekt im Getränkesteuerstreit

Den **Knalleffekt** in dieser langen Auseinandersetzung löst das neue **EuGH-Urteil** vom 10. März 2005, C-491/03 aus, welches einen Gastwirt in Frankfurt betrifft. Der EuGH bezeichnet nämlich die **Getränkesteuer** als **zulässig**, soweit sie sich auf das **Servieren** der Getränke bezieht. In diesem Fall handle es sich **nicht** um eine **Lieferung**, **sondern** um eine **Leistung** und somit bestehe kein Widerspruch zur Verbrauchsteuerrichtlinie der EU.

Anders sei die Situation im **Handelsbetrieb** zu beurteilen. Dort sei die Lieferung von alkoholischen Getränken auch im gemeinschaftsrechtlichen Sinn eine **echte Lieferung** und widerspreche der Verbrauchsteuer-RL.

### Wie geht es weiter?

Welche Rechtsansicht sich nun im österreichischen Getränkesteuerstreit durchsetzen wird, ist derzeit nicht absehbar.

# Energieabgaben und Energieabgabenvergütung/Vorausvergütung bereits für 2005

## Abgabenarten

Seit 1996 gibt es die Elektrizitäts- und Erdgasabgabe und ab 2004 die Kohleabgabe. Ferner existiert die als Verbrauchsteuer konzipierte Mineralölsteuer. Folgende Energieträger unterliegen der Besteuerung: Elektrizität, Erdgas, Kohle und Mineralöl.

## Energieabgabenvergütung

### :: Rechtsgrundlage

Das Energieabgabenvergütungsgesetz wurde 2004 zwecks Anpassung an die EU-Energierichtlinie novelliert.

### :: Vergütungsfähige Energieträger

Dazu zählen: Elektrische Energie, Erdgas und ab 2004 Kohle sowie Mineralöle (Heizöl Extraleicht, Heizöl leicht, mittel und schwer) und Flüssiggas.

### :: Vergütungsberechtigte

Alle Betriebe, soweit sie nicht die genannten Energieträger liefern oder Wärme (Dampf und Warmwasser) liefern, die daraus erzeugt wurde. Auch Dienstleistungsbetriebe mit hohem Energieverbrauch (zB Wäschereien, Bäder, Solarien, Hotels, Restaurants, Transportbetriebe, Seilbahnen etc.) fallen darunter.

### :: Antrag auf Vergütung

Für diese Zwecke steht ab 2004 das **neue Formular ENAV 1** zur Verfügung. Der Antrag kann bis spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt eingebracht werden. Eine Sonderregelung besteht für die Vergütung der Kohleabgabe mittels **Formular KOH 1**, welche auch eine Pauschalvergütung bereits für das laufende Jahr ermöglicht (siehe KI 05/2005).

### :: Vergütungsbetrag

Zunächst ist der **Nettoproduktionswert** mittels des o.a. Formulars zu berechnen. Es ist das – grob gesagt – der Unterschiedsbetrag zwischen den vom Betrieb getätigten Umsätzen und den an den Betrieb erbrachten umsatzsteuerbaren Vorleistungen (umsatzsteuerbare Aufwendungen und Anlagenzüge). Für die Berechnung des Vergütungsbetrages sind zwei Methoden vorgesehen und zwar: **Selbstbehalt C** (lt. Formular) ab 2004 0,5 % (bisher 0,35 %) vom Nettoproduktionswert beziehungsweise **Selbstbehalt B** (lt. Formular) unterschiedliche Promillesätze von den einzelnen verbrauchten Energieträgern. Der höhere der beiden Beträge ist von den geleisteten Energieabgaben **Betrag A** (lt. Formular) abzuziehen und der sich daraus ergebende Betrag um den allgemeinen Selbstbehalt ab 2004 in der Höhe von € 400,- (bisher € 363,-) zu vermindern, woraus dann der Vergütungsbetrag resultiert. Die Berechnung ergibt sich beim Ausfüllen des Formulars. Das BMF hat in einer Information ausführliche Berechnungsbeispiele veröffentlicht.

### :: Vorausvergütung ab 2005

Betriebe, die im vorausgegangen Jahr bereits eine Vergütung geltend gemacht haben, können nach Ablauf von 6 Monaten nach Jahresbeginn eine Vorausvergütung in der Höhe von 5 % des Vergütungsbetrages des Vorjahres beantragen, der dann mit der Vergütung für das gesamte Jahr zu verrechnen ist. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr kann dieser Antrag bereits ab dem 7. Monat nach Ende des Wirtschaftsjahres gestellt werden. Endete zB das Wirtschaftsjahr am 30. Juni 2004, besteht bereits seit 1. Jänner 2005 der Anspruch auf Vorausvergütung für 2005.

## :: Vergütungen für die Jahre vor 2004

Da die Antragsfrist 5 Jahre beträgt, endet im Jahr 2005 die Frist für das Jahr 2000 für Produktionsbetriebe. Für Dienstleistungsbetriebe besteht erst für die Jahre ab 2002 Rechtssicherheit für die Inanspruchnahme der Vergütung.

## :: Schlussbemerkung

Mag der Vergütungsantrag auch mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden sein, sollte im Sinne einer Vorteilsabwägung doch darauf Bedacht genommen werden, dass Bargeld vom Finanzamt zurückgeholt werden kann.

Als Kriterien für die Chance auf eine Vergütung seien angeführt:

Hohe umsatzsteuerbare Vorleistungen verringern den Nettoproduktionswert und somit den Selbstbehalt C.

Bei Energieabgaben ab € 5.000,- sollte der Antrag erwogen werden.

## Eigenverbrauchsbesteuerung bei PKW-Auslandsleasing

### Rechtsentwicklung

Die seinerzeitige unbefristete österreichische Regelung der Eigenverbrauchsbesteuerung von PKW-Auslandsleasing wurde vom EuGH im Jahre 2003 als EU-widrig erklärt, worauf Österreich diese Regelung trotzdem beibehalten hat, sie allerdings bis Ende 2005 befristete. Nun hat – wie zu erwarten war – tatsächlich der UFS-Linz am 1. März 2005 auch die befristete Regelung als mit der 6. MwStRL in Widerspruch befunden.

### Voraussichtliche Weiterentwicklung

Es ist davon auszugehen, dass der Fiskus gegen die UFS-Entscheidung **Amtsbeschwerde** beim VwGH erheben wird. Dem Finanzamt kommt zugute, dass zurzeit keine Information über die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens betreffend § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b UStG vorliegt. Da – wie erwähnt – diese Bestimmung mit **31. Dezember 2005 befristet** ist, ist kaum mit einer Gesetzesänderung zu rechnen. Dies umsomehr, weil bei der Europäischen Kommission ein Richtlinienvorschlag besteht, der künftig die Besteuerung generell am Ort des Leasingnehmers vorsieht, was der geltenden österreichischen Lösung entspricht. Wer sich bei dieser Situation – unter Berufung auf die Gesetzwidrigkeit – auf ein Verfahren einzulassen gedenkt, wird wenig Aussichten auf Erfolg haben.

## Berechnung der Urlaubstage/krankheitsbedingte Unterbrechung des Urlaubs und Kündigung

### Urlaubsanspruch

Pro Arbeitsjahr hat der Arbeitnehmer bei weniger als 25 Dienstjahren (Vordienstzeiten, Schulzeiten, Studienzeiten etc. nach § 3 UrlG) Anspruch auf **30 Werktage**, bei mehr als 25 Dienstjahren auf **36 Werktage**.

### Werktage/Arbeitstage

Grundsätzlich geht das Gesetz bei der Berechnung der Urlaubstage von **Werktagen** aus, das sind 6 Tage pro Woche. Laut Rechtsprechung ist aber auch die Berechnung in **Arbeitstagen**, das sind 5 Tage pro Woche, zulässig, wenn der Konsum vom Arbeitgeber bewilligt wird. Wird daher von Montag bis Freitag gearbeitet, ist es ratsam, den Urlaubsanspruch in Arbeitstagen zu vereinbaren. Damit ist klar gestellt, dass ein Feiertag, der auf einen regelmäßig arbeitsfreien Tag fällt (Samstag) für die Urlaubsberechnung bedeutungslos ist. Ein Feiertag spielt nur dann eine Rolle, wenn er auf einen Ar-

beitstag (Mo – Fr) fällt. Wird am Freitag nur halbtags gearbeitet, so gilt für die Urlaubsberechnung dieser Tag als ganzer Arbeitstag.

## **Halbtagsurlaub/Urlaub nach Stunden**

Für die Gewährung besteht **keine gesetzliche Verpflichtung**. Selbst bei jahrelanger Übung entsteht kein gewohnheitsrechtlicher Anspruch darauf. Wird ohne spezielle Vereinbarung **nur für einige Stunden Urlaub genommen**, ist davon auszugehen, dass ein **ganzer Urlaubstag** verbraucht wurde.

## **Teilzeitbeschäftigung**

Der Urlaubsanspruch ist auf die tatsächlichen Arbeitstage umzurechnen. Wird zB an 3 Tagen pro Woche gearbeitet, beträgt der Urlaubsanspruch 15 Arbeitstage pro Arbeitsjahr (5 Wochen zu je 3 Arbeitstagen). Demnach werden bei einer Woche Urlaub 3 Urlaubstage konsumiert.

## **Schwankende Anzahl der Arbeitstage**

Hier bietet sich die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche an. Es kann aber auch von der Anzahl der ausfallenden Arbeitstage während des Urlaubs ausgegangen werden. Sinnvoll ist es in diesem Fall im Arbeitsvertrag einen sachgerechten Modus zu vereinbaren.

## **Erkrankung im Urlaub**

### **- Unterbrechung**

Dauert die Erkrankung (Unfall) länger als 3 Tage und ist der Umstand nicht auf eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit zurückzuführen, wird der Urlaub unterbrochen, wenn unverzüglich eine diesbezügliche Mitteilung an den Dienstgeber erfolgt.

### **- Nachweispflicht**

Bei Wiederantritt des Dienstes ist ein ärztliches Zeugnis über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit ohne schuldhafte Verzögerung vorzulegen.

### **- Rechtsfolgen der Unterbrechung**

Sie führt nicht zu einer Verlängerung des Urlaubs. Der Dienst ist grundsätzlich nach Ablauf der getroffenen Vereinbarung anzutreten, es sei denn die Arbeitsunfähigkeit dauert über diesen Zeitpunkt hinaus an. In diesem Fall ist der Dienst mit Ende des Krankenstandes anzutreten.

### **- Erkrankung vor Urlaubsantritt**

Diese kann zum Rücktritt von der Urlaubsvereinbarung führen oder bei wieder rechtzeitiger Genesung direkt in den Urlaub münden.

### **- Erkrankung im Ausland**

Diese unterliegt einer strengeren Nachweispflicht. Dem ärztlichen Zeugnis ist eine behördliche Bestätigung (zB ausländische Behörde, österreichische Botschaft, Konsulat etc.) beizulegen, dass das Zeugnis von einem zugelassenen Arzt stammt, es sei denn es liegt die Bestätigung einer Krankenanstalt vor.

### **- Urlaubskrankenschein für Ausland**

Bis Ende 2005 steht noch das **Formular E 111** zur Verfügung, welches für alle EU-Mitgliedsstaaten, mit Ausnahme der neuen Mitgliedsstaaten, zur Verfügung steht. Im Zweifelsfalle ist Auskunft bei der GKK einzuholen. Mit der geplanten **E-Card** ist dann die **europäische Krankenversicherungskarte** automatisch verbunden.

## **- Kündigung im Krankenstand**

Häufige Krankenstände rechtfertigen eine Kündigung, da sie einen personenbezogenen Kündigungsgrund darstellen können, insbesondere wenn ein planmäßiger Einsatz des Arbeitnehmers durch das Ausmaß der Krankenstände unmöglich gemacht wird. Dabei ist zu beachten, dass nicht die Vergangenheit maßgebend ist, sondern eine Prognose für die Zukunft. Laut OGH 25.1.2005, 10 Obs 200/04s kann eine Kündigung gerechtfertigt sein, wenn die Krankenstände mit hoher Wahrscheinlichkeit 7 Wochen oder mehr im Jahr betragen. Dieser Umstand ist gerichtlich aufgrund eines ärztlichen Gutachtens zu klären. Wird die Kündigung ausgesprochen, endet das Dienstverhältnis nach Ablauf der Kündigungsfrist unter Wahrung aller sonstigen damit verbundenen Rechte.

## **Neues zu den Anspruchszinsen**

### **1. Verlängerung des Verzinsungszeitraumes**

Der Zeitraum für Nachforderungs- und Gutschriftszinsen wird von bisher 42 auf **48 Monate** ab 2005 verlängert. Am Beginn, 1. Oktober des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruches folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides, aus dem die Zinsen resultieren, ändert sich nichts.

### **2. Herabsetzung/Nichtfestsetzung von Anspruchszinsen gem. § 205 Abs. 6 BAO**

Sind die Nachforderungen für Einkommen- oder Körperschaftsteuern die Folge eines rückwirkenden Ereignisses und betreffen die Zinsen die Zeit vor Eintritt dieses Ereignisses, so sind sie auf Antrag herabzusetzen oder nicht festzusetzen.

Ein **rückwirkendes Ereignis** liegt zB vor bei:

- Antrag auf gleichmäßige Verteilung positiver Einkünfte auf 3 Jahre
- Nachzahlung von Pensionen
- Nachträgliche Änderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Ausscheiden aus der Unternehmungsgruppe innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt
- Nachträgliche Entrichtung ausländischer Steuern, die auf die inländische Abgabe anzurechnen sind
- Nachforderungen infolge rückwirkender Erhöhung der Einkünfte, die aus einem Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte resultieren.

### **3. Geltungsumfang**

Obwohl das Gesetz per 31. Dezember 2004 in Kraft getreten ist, bezieht sich das Antragsrecht auch auf vor dem In-Kraft-Treten eingetretene rückwirkende Ereignisse und demnach auf vor diesem Zeitpunkt festgesetzte Anspruchszinsen. Einige Bestimmungen des EStG und des UmgrStG normieren aber die Nichtanwendung des § 205 Abs.6 BAO.

## **Zinsen aus ausländischen Bankguthaben und Erbschaftssteuerbefreiung von Kapitalvermögen**

### **Zinserträge aus Bankguthaben und sonstigen Forderungen gegen Kreditinstitute im Ausland.**

Das Budgetbegleitgesetz 2003 hat für ausländische Kapitalerträge in § 37 Abs. 8 EStG eine dem KEST-Abzug mit Endbesteuerungswirkung vergleichbare Rechtslage geschaffen. Dies geht aus den

erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hervor, ohne allerdings im Gesetz seinen ausdrücklichen Niederschlag zu finden. Diese Kapitalerträge unterliegen der 25%igen Sondersteuer (KZ 754 im Formular E 1) unter Anrechnung der ausländischen Quellensteuer bis zu 15 % (KZ 757 im Formular E 1) des Ertrages. Auf die Möglichkeit der Rückerstattung der ausländischen Quellensteuer im Quellenstaat sei hingewiesen.

## **Erbschaftssteuerbefreiung von Kapitalvermögen**

Von der Erbschaftssteuer sind gem. § 15 Abs. 1 Z 17 ErbStG Kapitalvermögen befreit, deren Erträge der inländischen KEST, oder dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen. Damit sind auch ausländische Fonds, welche von dieser Steuer erfasst sind, endbesteuert. Von dieser Befreiung sind sowohl Anteile an ausschüttenden als auch thesaurierenden Kapitalanlagefonds, sowie an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften umfasst, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Beteiligung unter 1 % am Nennkapital liegt.

## **Neue Luxustangente für PKW und Sachbezüge ab 2005**

### **:: Anschaffungskosten**

In der KI 10/2004 wurde über das UFS-Urteil zur "Luxustangente bei PKW" berichtet. Gemäß VwGH (22.12.2004, 2004/15/0101) wird die Angemessenheitsgrenze **bis 2004 nicht valorisiert**. § 20 Abs. 1 Z 2 lit. b EStG ist derart zu interpretieren, dass PKW der **durchschnittlichen Mittelklasse** als **angemessen** gelten – PKW europäischer Hersteller sind hierbei zu berücksichtigen. Die **Marktsituation zum Zeitpunkt der Anschaffung** des KFZ als **Neuwagen** ist hierbei maßgebend.

Laut VO des BMF (BGBl. II Nr. 466/2004) gelten folgende Angemessenheitsgrenzen:

- **Bis 2004: €34.000,-**
- **Ab 2005: €40.000,-**

**Wurde der PKW vor 2005 angeschafft, gilt weiter die alte Angemessenheitsgrenze von nur €34.000,-!**

Zu den Anschaffungskosten zählen neben der USt und NOVA auch alle nicht selbständig bewertbaren Sonderausstattungen (zB serienmäßiges Autoradio, Airbag, Allradantrieb, Klimaanlage etc.).

Für Gebrauchtwagen, die **nicht älter als fünf Jahre** sind, ist der Listenpreis bei Erstzulassung zur Ermittlung der Luxustangente heranzuziehen. Bei **älteren Gebrauchtwagen** ist auf die **tatsächlichen Anschaffungskosten** abzustellen.

Für Leasing- und Mietfahrzeuge sind die der Leasing-Rate bzw. Miete zugrunde liegenden Anschaffungskosten zur Ermittlung der Luxustangente heranzuziehen. Ausgenommen hiervon sind Mietfahrzeuge mit einer Mietdauer von höchstens 21 Tagen.

### **:: Sachbezüge**

Die Sachbezugs-Höchstgrenze (1,5 % des Anschaffungswertes) für Firmen-PKW, die auch privat genutzt werden dürfen, beträgt ab 2005 **€ 600,-** (bisher € 510,-). Liegt die private Nutzung unter durchschnittlich 500 km/Monat, kommt die Höchstgrenze von **€ 300,-** (bisher € 255,-) zur Anwendung.

## Zur Anwendung der PKW-Angemessenheitsgrenze

**Maßgebend für die Höhe der angemessenen Betriebsausgaben ist das Jahr der Anschaffung des PKW.**

### :: Sachverhalt

Ein PKW wird **im Jahr 2004 um € 40.000,- für betriebliche Zwecke** neu angeschafft, wobei die Finanzierung zur Gänze mit Fremdmitteln erfolgt. Eine Vollkaskoversicherung wird ebenfalls abgeschlossen.

### :: Frage

**Hat im Jahr 2005 und den Folgejahren eine Kürzung der AfA, der Zinsaufwendungen und der Betriebsausgaben für die Vollkaskoversicherung zu erfolgen?**

### :: Rechtliche Beurteilung

Die PKW-Angemessenheitsverordnung, BGBl. II Nr. 466/2004, ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004 anzuwenden.

Nach § 1 der Verordnung sind Aufwendungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Personen- oder Kombinationskraftwagens insoweit angemessen, als die Anschaffungskosten inklusive Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe im Kalenderjahr 2004 € 34.000,- und ab dem Kalenderjahr 2005 € 40.000,- nicht übersteigen. Diese Anschaffungskosten umfassen auch Kosten für Sonderausstattung. Selbständig bewertbare Sonderausstattungen gehören nicht zu den Anschaffungskosten. Anschaffungskostenabhängige Nutzungsaufwendungen der -ausgaben sind im entsprechenden Ausmaß zu kürzen.

**Maßgebend für die Höhe der angemessenen Betriebsausgaben ist das Jahr der Anschaffung des PKW. Dies bedeutet, dass nicht nur im Jahr 2004, sondern auch im Jahr 2005 und den Folgejahren die AfA, die Zinsaufwendungen für die Fremdfinanzierung des PKW und die Ausgaben für die Vollkaskoversicherung um jeweils 15 % zu kürzen sind.**

### :: Berechnung

$$\begin{array}{r} 34.000,- \\ - 40.000,- \\ \hline - 6.000,- \end{array} = 15 \% \text{ von } 40.000,-$$

## Privatnutzung eines Firmen-KFZ durch den wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer

Die zu § 15 Abs. 2 EStG ergangene Sachbezugsverordnung regelt die Privatnutzung des arbeitgeberbereinigten KFZ durch den Arbeitnehmer. Der wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer bezieht aber Einkünfte aus selbständiger Arbeit, obwohl diese hinsichtlich des Dienstgeberbeitrags den Dienstnehmern zugeordnet werden. Laut VwGH 31.3.2005, 2002/15/0029 ändert das aber nichts daran, dass sie in einkommensteuerlicher Sicht nicht als Dienstnehmer anzusehen sind. Anstelle der Ermittlung des Sachbezugswertes für die Privatnutzung des Firmen-KFZ nach der Sachbezugs-VO (1,5 % des Anschaffungswertes bis max. € 600,- p.m.) ist der Sachbezug, der als Betriebseinnahme zu versteuern ist, gem. § 184 BAO zu schätzen (Privatanteil). Für die Kommunalsteuer dagegen ist die Sachbezugs-VO anwendbar (Rz 74 Info BMF vom 9. Mai 2005).

Mit freundlichem Gruß

*Dkfm. Johann Fuchshuber*